Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(26.10.1971) Drucksache 8/2

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 2
26. 10. 71

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen

Von den Ausgaberesten des Vorjahres und den Anschlagmitteln 1971 für Vorbereitungskosten zur Errichtung der Universität in Bremen im Gesamtbetrage von rund 103,2 Millionen DM sind für Baumaßnahmen rund 92,2 Millionen DM verfügbar.

Nach den Feststellungen der Universität und des Universitätsbauamtes werden für den zügigen und termingerechten Weiterbau der von der Deputation für Kunst und Wissenschaft im Rahmen der Anmeldung zum Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz genehmigten Bauvorhaben der Universität im Rechnungsjahr 1971

an Barmitteln	rund 67,8 Millionen DM
an Verpflichtungsermächtigungen	rund 85,0 Millionen DM
zusammen	rund 152,8 Millionen DM

benötigt.

Unter Berücksichtigung der verfügbaren	rund 92,2 Millionen DM
fehlen somit	rund 60,6 Millionen DM

Von der Universität waren nach ursprünglichen Schätzungen für das Rechnungsjahr 1971 nachträglich 80 Millionen DM Verpflichtungsermächtigungen beantragt worden. Aufgrund der nach dem Haushaltsgesetz gegebenen Ermächtigung konnte die Finanzdeputation der Universität nur Mittel im Wege der Nachbewilligung, jedoch keine Verpflichtungsermächtigungen bereitstellen. Zur Vermeidung erheblicher Mehrkosten und Zeitverzögerungen sollte die Finanzdeputation deshalb durch ein besonderes Gesetz ermächtigt werden, unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Erfordernisse über die bereits nach § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1971 vom 23. Dezember 1969 festgestellten Verpflichtungsermächtigungen von 6,4 Millionen DM hinaus für dringende Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung der Universität bis zur Höhe der nunmehr nach Überprüfung durch Universität und Universitätsbauamt noch erforderlichen 60,6 Millionen DM weitere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen bzw. Vorgriffe zu bewilligen.

§ 2 des nachstehenden Gesetzentwurfs sieht eine zeitliche Begrenzung bis zum 31. Dezember 1972 vor. Die Abwicklung der Verpflichtungsermächtigungen bzw. Vorgriffe, die sich im Rahmen der Finanzplanung halten, erfolgt in den Haushaltsplänen ab 1972.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen, dessen Entwurf die Finanzdeputation am 19. Oktober 1971 zustimmte, als dringlich gemäß Artikel 99 der Landesverfassung zu behandeln und zu beschließen.

Gesetz zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, über den Rahmen des § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1971 vom 23. Dezember 1969 hinaus für dringende Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung der Universität bis zu 60 600 000 DM weitere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

§ 2

Die Ermächtigung gemäß § 1 bleibt bis zum 31. Dezember 1972 wirksam.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen